

Das Abt St. Gallische Archiv in Zürich

Autor(en): **Strickler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **17 (1871)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Das Abt St. Gallische Archiv

in Zürich.

Im XVI. Bande des Archivs für schw. Geschichte hat Professor Gustav Scherer über „die gedruckte St. Gallische Dokumentensammlung“ eine bibliographische Notiz mitgetheilt, welche dem Geschichtsforscher ein Interesse ganz eigener Art einflösst. Es ist die besprochene Sammlung ein Schatz, dessen sich nur sehr wenige Archive oder Bibliotheken erfreuen, und wo sie sich vorfand, wurde sie wie ein Kleinod gehütet. Ich denke vorerst an das Exemplar des zürcherischen Staatsarchivs, das bisher nur äusserst selten als Ganzes benutzt worden ist.

Es zählt dasselbe, den Codex Traditionum inbegriffen, 22 (nicht 26) Bände, von welchen einzelne auch handschriftliche Ergänzungen zeigen; jedem ist ein „chronologisches“ Register vorgeheftet. Leider ist dieses Prädicat nicht sehr begründet; denn der Registrator folgte einfach der angenommenen Ordnung des Textes, welche fast durchweg nicht nur Jahre, sondern Jahrzehnde und Jahrhunderte durch einander wirft. Nur so erklärt es sich, dass die Zeitgrenzen, die den Titeln einiger Bände beigefügt sind, je das Datum der ersten und der letzten Urkunde im Bande bezeichnen, während manche dazwischenliegende Stücke um Jahrzehnde älter oder jünger sind.

Da ein Generalrepertorium über diese Sammlung auch im Zürcher Archive fehlt, so ist bei dem grossen Umfang des Werkes die Ausbeutung desselben nicht wenig erschwert.

Freilich ist nach der eigenthümlichen Anlage der alten Registraturen ¹⁾ jede Urkunde doppelt eingetragen und kann, sofern der einschlägige Titel bekannt ist, gefunden werden. Allein für ausgedehnte und bequeme Benutzung hat dieses System nicht vorgesorgt. Dazu kommt ein anderer Umstand, der das Ganze schwerfällig macht: die grosse Menge der Doubletten. Sehr viele Dokumente erscheinen nicht nur zweimal, sondern drei- und mehrfach; namentlich sind die „Pontificalia“ nicht bloss in einem Specialband gesammelt, sondern nebenbei in verschiedene Bände nach gewissen Gesichtspunkten zerstreut. Die exacte Zahl der Doubletten zu bestimmen, ist einstweilen nicht möglich, da eine solche Statistik nur mit Hülfe zuverlässiger Repertorien ausgeführt werden kann; immerhin lässt die vorläufig gehaltene Durchsicht der Hoffnung Raum, dass ein nahezu vollständiges zweites Exemplar der wichtigeren Dokumente zu gewinnen wäre, dessen Herstellung eine Frage der Zeit ist.

Wie Prof. Scherer mehrfach bemerkt, ist ein grosser Theil der Originalien im Stiftsarchiv St. Gallen noch vorhanden; dass manches verloren gegangen, ist erfahrungsgemäss nicht auffallend und sollte man sich dabei wohl beruhigen können. Dennoch hat die Nachweisung vermisster Urkunden immer einen besondern Reiz. Da nun einzelne Bestandtheile des Abt St. Gallischen Archivs im J. 1712 nach Zürich entführt worden sind, so liegt es nahe, das Fehlende wenigstens theilweise hier zu suchen. Es ist dies aber, wenn man von unerheblichen Desiderien absieht, noch nie geschehen. Wohl haben einzelne Forscher aus der Durchsicht der Register die Vermuthung geschöpft, es möchte der in den Thurm des Fraumünsters verwiesene Theil des „St. Galler Archivs“ noch wichtige Schätze bergen; reichen doch die Jahrzahlen bis in das VII. Jahrhundert zurück. Und fast gewann es den Anschein, als ob man diese Kleinodien den Gelehrten geflissentlich vorenthielte.

Um über den historischen Werth dieser Sammlung ins Reine zu kommen, habe ich im Laufe der letzten Monate die

ganze Section in einen leicht zugänglichen und hellen Raum versetzt und mit Rücksicht auf eingehende Benutzung umgearbeitet. Die den Acten beigemengten Urkunden wurden ausgesondert, um sie rein chronologisch zu ordnen und in Cartons aufzubewahren; die Auffindung einzelner Stücke erleichtert das neuangelegte Register. Die Sammlung umfasst annähernd 500 Nummern, worunter sich nicht völlig 400 Pergamente befinden; das Uebrige besteht aus besiegelten Papierurkunden, Reversen, Copieen, auch einigen Abdrücken etc.

Ueber Alter und Betreff dieser Urkunden sind einstweilen nur wenige Andeutungen zu geben. Aus dem IX. Jahrhundert (854) ist ein einziges Stück vorhanden, welches durch Eingang und Schluss vorläufig genügend bezeichnet wird: „Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris quod facta est quaedam conuentio inter salomonem, ep(iscopu)m constantiensem, & erimoldum coenobii s(an)c(t)i galli abbatem, quae huius modi est | Facta est autem haec conuentio anno regni hludouici iunioris XX primo sub vadalricho camite in durgouue.“ Es fehlt dasselbe sowohl in Wartmann's Urkundenbuch als in Hidber's Urkundenregister. Aus dem X. Jahrhundert findet sich eine moderne Copie der bei Hidber unter Nr. 1027 (a. 947, 12. Juli statt Juni) verzeichneten Urkunde vor. Dann springt die Reihe auf 1267 über. Zu den vier erhaltenen Stücken aus dem XIII. Jahrhundert gehört der Kaufbrief um die Herrschaft Grüningen (1291, 31. Jan.), von König Rudolf bestätigt in Baden den 16. Februar (feria sexta post festum Valentini). Das XIV. Jahrhundert ist in 20, das XV. in etwa 100 Urkunden repräsentirt, bei denen jedoch einige Copieen mitgezählt sind. Der Rest umfasst das XVI. und XVII. Jahrhundert (bis 1711). Nur für wenige Nummern bleibt das Datum zweifelhaft.

Wie viel von dieser Urkunden-Serie in der gedruckten Sammlung verwerthet sei, lässt sich bei dem oben erörterten Sachbestande nur mit dem grössten Zeitverluste genau bestimmen. Dass aber eine beträchtliche Zahl der Stücke gedruckt vorliegt, ist vorläufig festgestellt. Als historisches Material

betrachtet, bietet das Ganze nur wenig Erhebliches; das Wichtigste scheint (wie im Jahr 1529) vor dem Einbruch der Zürcher in St. Gallen geflüchtet und dadurch dem Stiftsarchiv erhalten worden zu sein. Ueber einzelne belangreichere und wirklich unbekannte Piecen werden bei Gelegenheit anderswo nähere Angaben folgen.

Bei der Bearbeitung der Acten wurden für einmal die den Registern entsprechenden Titel beibehalten. Ich zähle dieselben auf und füge Notizen über den Umfang jeder Abtheilung bei:

- 1) Miscellanea, Jahr ca. 700—1717. Sechs Schachteln.²⁾
- 2) Kaiser, Papst, 1466—1712. Eine Schachtel.
- 3) Kriegssachen, 1607—1712. „ „
 Abgesondert: Ein Fascikel von
 Musterungs- und Steuerrödeln,
 1566—c. 1700.
- 4) Landfriedenssachen, 1523—1694. Unbedeutend.
- 5) Instructionen, Abschiede etc., 1610—1694. Ein Fascikel.
- 6) Wartauer Geschäft, 1694—95. „ „
- 7) Bündner Unruhen, 1620—35. |
- 8) Stadt St. Gallen, 1451—1703.) Eine Schachtel.
- 9) Stadt Wyl, 1414—1713. |
- 10) Appenzell, 1407—1714.) „ „
- 11) Thurgau, 1527—1717. „ „
- 12) Rheinthal, 1452—1716. Zwei Schachteln.
- 13) Toggenburg, 1413—1712. Drei „
- 14) Steiner- und Sulzer-Geschäft
 1669—76. Eine Schachtel.
- 15) Herrschaft Elgg, 1371—1668. Ein Fascikel.
- 16) Marchensachen, 1458—1711. |
- 17) Zehnten, 1476—1714.) Eine Schachtel.
- 18) Lehensachen, 1425—1716. Zwei Schachteln.
- 19) Leibeigenschaft, 1432—1704. Unbedeutend.
- 20) Bestallungen, 1565—1707. Eine Schachtel.
- 21) Mandate, 1593—1710. Ein Fascikel.
- 22) Salzsachen, 1697—1701. „

- 23) „Particularschreiben von Wichtigkeit“, 1694—1712. Ein Fascikel.
- 24) Kirchen- und Schulsachen. 1506 bis 1714. Zwei Schachteln.
- 25) Kauf- und Schuldbriefe. Unbedeutend.
- 26) Schreibkalender. 1648—1712. 42 Stücke (z. Th. Doubl.)
- 27) Zehntenwein-Rechnungen aus dem Rheinthale, 1703—16. 54 Bändchen. klein-4to.

Hier lassen sich noch einige andere Archivalien einreihen:

- 28) Ein Urbarium Neo-Ravensburgense, vom Jahr 1608, 26 beschriebene und 2 leere Pergament-Blätter zählend, gross Quart, in schönem Einband.
- 29) Weinrechnungen, 2 Bändchen schmal Folio.
- 30) Rechnungen von 1712, in einem grösstentheils leeren Bändchen quer Octav.
- 31) Protocoll der obrigkeitlichen Verhandlungen in der Obervogtei Rorschach, z. Th. betreffend niedergerichtliche Sachen im Rheinthale, im Namen der Stände Zürich und Bern, 17. Juni 1712 bis Oct. 1713, ein Bändchen schmal Folio, grösstentheils leer.
- 32) »Auszug der tag ornung. so Mir (sic) in Vnsserm Closter üeben“. 8 S. 4to.
- 33) Modus faciendi professionem, ein Heft von 28 S. 4to.
- 34) Chronik des Klosters St. Gallen, von 719 bis 1330, in einer Handschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, mit zahlreichen Randbemerkungen von neueren Händen, 49 Blätter 4to, in Pergament gebunden.
- 35) Manuscript eines deutschen Schauspiels „Innocentia pressa sed non oppressa“. Flüchtig geschrieben und schlecht conservirt.

Dabei liegt ein Druck: Virtus dum patitur vincit. S. I. Chrys., etc. 4 Blätter klein Octav. Deutsch. Ohne Zweifel das Vorbild der (zehnmal ausführlicheren) Handschrift.

- 36) Ein theologischer Tractat: „Geheimnissen dess Geistlichen Lebens, So geoffenbaret worden einer andäechtigen (sic) Novitzin durch ain ihr geistlichen Vatter aus

der Gesellschaft Jessu.“ Nach dem dritten „Druck“ aus der französischen Sprache in die deutsche „versetzt“, im Gotteshaus St. Gallen a. 1671. Ein mässig starkes Quartheft.

Von Drucksachen sind zu nennen:

- 37) „DEss Heiligen Römischen Reichs vnd desselben angehörigen Stennde dess löblichen Schwäbischen Kraiss ainhellige vnd schliessliche Vergleichung vnnd verfassung, welcher massen durch die Genad dess Allmechtigen vnnd zu seinem ewigen Lob, Auch der Rö. Kai. vnnd Kün. Ma. & zu vndertheniger Gehorsame auf den hie vor aufgerichten vnd hochverpeenten Religion vnd Landtfriden, Auch Reichs Constitutiones, Handthabungs Ordnung vnd Kraiss Abschide Sy sich vnnder jnen selbs in Gottseligem Fridlichem wesen zu erhalten: Auch vor Ausslendischem Gewalt zu schützen, zu schirmen vnnd demselbigen widerstannde zu thun, mit vnd vnder ainander endtlichen vnd ainhelligklichen verglichen vnd entschlossen, verfürtigt vnd Besigelt zu Vlm, Montags den XXII Nouëmbriß, ANNO DOMINI M.D.LXIII.“ 55 Blätter klein Folio.

Auf Blatt 56 schliesst sich an:

„HERnach volgen die angehenecten kriegsverfassung, Bestallungen vnd Articulbrief, Darauf sich dise dess heiligen Römischen Reichs vnd desselben angehörigen Stennde dess löblichen Schwäbischen Kraiss vorgeende vergleichung vnd Executions-Ordnung an etlichen ortten referiert vnd zeucht.“ 13 Blätter mit eigener Paginatur.

Endlich folgt ein handschriftlicher Eintrag, unzweifelhaft aus der Reichskanzlei, d. d. Worms 18. März 1564, 21 Blätter zählend. Das Ganze, in schönem Lederband mit zwei an vierfarbigen seidenen Schnüren hängenden Siegeln, ist sehr sauber und wohl erhalten.

- 38) „ANNVS JUBILAEVS, oder Jubel-Jahr, zu Ehren dess Allerheiligsten Bluts Christi JESU, Welches Auss seiner Seyten-Wunden geflossen, von Longino dem Hauptmann

auffbehalten; erstlich nacher Mantuam gebracht, alsdann in drey Theil vertheilt; deren einer Anno 1094. den 4. Mertzen von der Königin Judith auss Engelland, alsdann Guelphoni IV. verehlicht, dem Reichs-Gottshauss Weingarten verehrt worden," etc. etc. 1694. 15 Blätter, mit einem Anhang von 11 Bll. „Panegyricus de SS. Sangvine è Christi Latere in Cruce profluo, Dicta in Vineis, Anno Saeculari, ab obtento hocce Thesauro Sexto.“

39) „Diurnum Monasticum, Pauli V. Pont. Maximi Jvssv. Recognitvm, pro omnibus sub Regula S. P. Benedicti Militantibus.... Campoduni, Typ. et Sumpt. Eiusd. Duc Monast. Anno M.DC.LXXXVI. 16. 48 S. (nicht gezählt), 432, CXLVIII S. Handschriftlicher Nachtrag, 32 S. und Raum für Zusätze.

40) „Diurnale Monasticum Pauli V. ac Urbani VIII. Summorum Pontificum Auctoritate recognitum, Pro omnibus sub Regula SS. P. Benedicti Militantibus; Cum Novissimis Sanctorum Officijs à S. R. Congregatione haecenus approbatis. Typis Monasterii Einsidlensis... M.DC.XCIX. gr. 8vo. Mit 2 Stahlstichen. 30 S. ungezählt, 416, LXIV, 72 S. In gutem Ledereinband.

Was nun die Brauchbarkeit der oben registrirten Acten betrifft, so ist vorerst zu bemerken, dass der Werth der einzelnen Titel sich ungefähr nach dem relativen Umfang bemessen lässt; doch wird dieser Vorzug der grösseren Titel wieder durch den Umstand verringert, dass sie mit einer Menge undatirter Stücke belastet sind. In formeller Hinsicht fällt ausserdem die beträchtliche Anzahl von Doubletten auf. Bei grösseren Schriftstücken fehlt nicht selten der Anfang oder der Schluss. Die Bestimmung der datumlosen Stücke, die Ausscheidung von Ueberflüssigem, die Ergänzung der Defecte erfordert eine alle Einzelheiten durchdringende Sichtungsbearbeitung, die übrigens um so nöthiger erscheint, als die alte Disposition nicht haltbar, für wissenschaftliche Benutzung höchst unbequem ist. So sind dem Fach „Miscellanea“ viele Acten

zugetheilt, die sich bei den Specialtiteln befinden sollten, und mehrere von diesen greifen ihrerseits ziemlich principlos ineinander. Wer z. B. Schriften aus Nummer 2 zu benutzen hätte, müsste noch die Fächer 3, 5, 13 und 23 beiziehen; zu Titel 15 gehört ein Theil von 10; die Toggenburger-Acten (13) gewinnen aus Titel 1, 3, 5, 23, 24 sehr erhebliche, ja unentbehrliche Ergänzungen.

Mit den bis ins VII. Jahrhundert hinaufreichenden Stücken hat es übrigens nicht viel auf sich; die Blätter, welche Daten aus dem VII. bis XIII. Jahrhundert enthalten, stammen der Mehrzahl nach aus dem XVII. Jahrhundert und bieten nichts anderes als Notizen, die aus Urkunden, Nekrologien, Chroniken etc. geschöpft sind. Selbst das XIV. und das XV. Jahrhundert sind fast nur durch solche Auszüge oder Copieen vertreten. Um so reicheres Licht fällt aus den übrigen Acten auf das XVI. und das XVII. und das erste Zehend des XVIII. Jahrhunderts (bis c. 1712). Wenn auch das Wichtigste bereits bekannt sein dürfte, und namentlich die Amtliche Sammlung der Abschiede Vieles zu Tage fördert, was die eidgenössische Stellung und besonders die Confessionspolitik der Fürstabtei St. Gallen aufklärt, so werden doch viele Einzelheiten nur noch aus dem in Zürich befindlichen Material zu schöpfen sein.

So viele Ausbeute nun die hier beschriebene Section gewähren mag, so bildet doch die bisher der Abtheilung „gebundener Archivalien“ (Note 1) einverleibte Sammlung Abt St. Gallischer Schriften, von der ich bisher gänzlich abgesehen, den werthvolleren Theil. Während jene bei der projectirten Umarbeitung nur etwa 30 Cartons füllen wird, umfasst die letztere 51 Bände, meist von beträchtlichem Umfang, und führt schon der erste Blick auf interessante Papiere. Da hier dieselben Titel wiederkehren, so nehme ich zur Erleichterung der Uebersicht je die entsprechenden Ziffern zu Hülfe.

1) Miscellanea, 817—1710. 5 Bände in Quart. Der erste Band enthält in einem Pergamentheft von 8 Blättern, wohl nur Fragment eines grössern Ganzen, Reichs- und Klo-

ster-Annalen über die Jahre 709—929; die JJ. 930—80 sind ganz leer geblieben.³⁾ Im zweiten Band befinden sich einige selten gewordene Druckschriften:

- a) „*Recessvs Generalis Parochis et Cvratis Territorii S. Galli post visitationem Anno 1643 et 1644 peractam*“, etc. etc. 1644.
- b) „*MANIFEST Dess Fürstlichen Gottsshaus Sanct Gallen Wider Der Herren Sätz- vnd Schidt-Richtern beider Lobl. Orthen Basel vnd Appentzell der Vsseren Roden, alberait in truckh ausgegangnen Vrtelspruchs zwischen den Lobl. Orthen der Aydtgnoschaft Zürich, Bern, Ainer: Vnd den Fünf Alt Catholischen Orthen Anderseits: Sovil dess obgenanten Gottsshaus Gerechtsame berüeret.*“ 1657.
- c) „*Contra Manifest oder Kurtze doch grundliche Rettungs-Schrifft der Sätzen vnd Schied-Richtern von beiden Lobl. Evangelischen Orthen Basel vnd Appenzell der Aussern Roden publicirten Recht-Spruchis, wider das Fürstl. St. Gallische aussgesprengte vngegründte Manifest vnd angehängte vnnötige protestation.*“ Basel 1657.
- d) *REPLICA, oder Wolgegründte Widerandtwurt Dess Fürstlichen Gottsshaus Sanct Gallen. Vber das Contra-Manifest oder intitulierte Rettungsschrift, so wegen der Herren Sätzen vnd Schied-Richtern von beeden Lobl. Orthen Basel vnd Appentzell der Vsseren Roden ... zue Basel in truck verfertigt worden,*“ St. Gallen, 22. Weinmonat 1657.

Alle fehlen in Haller's Bibliothek der Schweizer-geschichte.

Der vierte Band enthält fünf ähnliche Stücke:

- a) = Haller V. 1686.
- b) ib. 1687.
- c) „*PROCESS, So Ein loblicher Stand Schweiz In Truck zu bringen Befohlen, den Unglückseligen Stadler Betreffend.*“ Zug 1708.
- d) „*Vollkomner vnd warhaffter Gegen-Bericht Derer*

zu dem Toggenburger Geschäft von Ihr Fürstl. Gnaden zu St. Gallen willkührlich erkiesenen Mediatoren Über das getruckte, so betitelt wird Wahrhaffter Bericht Deren zu dem Toggenburger Geschäft von Lobl. Ständen Zürich, Bern, Basel verordneten Mediatoren Über den vn begründten Eingang vnd Anhang, welcher enthalten in einem Tractätlein, so in Truck aussgegangen, vnd intituiert: Entlicher Schluss vnd Gutachten der Lobl. Cathol. Herren Mediatoren,“ etc. (S. e).

- c) Endtlicher Schluss vnd Gutachten der Lobl. Catholischen Herren MEDIATOREN Über die Toggenburgische Streitigkeit. Proponiert vnd abgelesen vor allgemeiner Löbl. Eydtgnossischer SESSION, In Baden den 14. Septembr. Anno 1709.“

c—e fehlen in Haller.

Die Abtheilung in Folio bänden (6 Bände) enthält in buntem Gemische Rechnungen, Urbare, Copieen von Verträgen aller Art, Memorialien über geistliche und weltliche Streithändel, und anderes mehr, grossentheils das nicht schweizerische Gebiet des äbtischen Fürstenthums betreffend. Nur Band A gibt Anlass zu einer speciellern Bemerkung. Die Blätter 1—5, 7—28 und 32—50 enthalten nämlich Fragmente der Chronik von Aegidius Tschudi, von seiner eigenen Hand, stellenweise ziemlich stark corrigirt.

Es lohnt sich wohl der Mühe, den Fund etwas genauer anzusehen, als es der Registrator J. H. Rahn gethan haben muss, als er vor etwa 150 Jahren, nach seiner Art, dem Kind einen Namen gab („Historischer Bericht vnderschiedenlicher Sachen halber“). Die Handschrift beginnt mit einem durchgestrichenen Abschnitt „Die tat vff dem ochsenveld,“ springt dann zu 1474 über, holt in einem kleinen Absatz nach, dass im Jahr 1473 das Burg- und Landrecht zwischen Lucern, Uri und Unterwalden und dem Bischof Walter auf der Flue und gemeiner Landschaft erneuert worden, nennt unmittelbar darauf die Boten, welche Lucern zu der Beurtheilung Peter Hagenbachs abgeordnet, berichtet notizenartig über die ersten Ereig-

nisse des Burgunderkriegs, fügt eine weitläufige Beschreibung der Schlacht bei Grandson bei, bricht auf f. 5a oben mit Ende 1476 ab, knüpft erst bei 1479 wieder an und skizzirt die Verhandlungen über das Burgrecht der fünf Städte (1477) und das Stanser Verkommniss, wobei er sichtlich der Darstellung Diebold Schillings folgt. Dieser letzte Abschnitt ist mit wenigen Ausnahmen der in Band X, 216—220, des „Archivs f. schw. Geschichte“ von Vogel mitgetheilten Handschrift wörtlich gleichlautend, scheint aber etwas älter zu sein als die letztere, sofern diese überhaupt ächt ist.

Jetzt erst bringt Tschudi den Handel Peter am Stalden's, den er auf vier Seiten ausspinnt. Dann werden verschiedene Ereignisse aus den Jahren 1480—1500 durch einander geworfen, der Sturz Waldmanns und der „St. Galler Krieg“ ziemlich ausführlich, der Schwabenkrieg dagegen auffallend kurz beschrieben; der Zeit der Mailändischen Feldzüge, bis zum Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich, sind im Ganzen 28 Seiten gewidmet. Den Glanzpunkt dieser Abtheilung bildet die Schilderung der Schlacht bei Novarra, die übrigens so gut wie wörtlich mit dem Abdruck im Archiv (X, 220—24) übereinstimmt; nur ist zu bemerken, dass sich die vorliegende Handschrift in sprachlicher Beziehung erheblich correcter zeigt. Von f. 40 an folgt ein Stück des bekannten Buches über den zweiten Kappelerkrieg⁴⁾, ungefähr vom 10. November bis zur Bestrafung von Weesen und Gaster (S. Balthasar's Helvetia, 1826, p. 238—52, 321—34). Sollte dieses Werk je nach den Autographen Tschudis edirt werden können, so verdient das hier entdeckte Fragment jedenfalls Berücksichtigung.

2) Kaiser. a) Privilegien, der Herrschaft Oesterreich ertheilt, 1058—1531, ein Band von 186 Bll. fol., in sauberer, durchgehend gleicher Schrift aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

b) Kaiser und deutsche Fürsten (Beziehungen zu der Schweiz), 1136, 1434—1702, zwei Bände. Meist neuere Abschriften von Verträgen enthaltend.

- 3) Kriegssachen, 1462—1710, zwei Bände fol.
Nur von 1610 an erheblich; grossen-
theils Rödel und Rechnungen.
- 5) Instructionen, Propositionen, Rela-
tionen, 1500—1699, ein Band „
Abschiede, 1501—1709, „ „ „
- 7) 10) 15) Bünden (1620—27), Appenzell
(1379—1699), Elgg (1407—1669), „ „ „
- 8) Stadt St. Gallen, 1460—1699, „ „ „
- 9) Stadt Wyl 1544—72, dabei Abzugssa-
chen, Fälle etc., „ „ „
- 11) Thurgau, 1353—1706, zwei Bände „
- 12) Rheinthal, 1419—1703, drei „ „
- 13) Toggenburg, 1413—1712, mit 1 Band
Undatirtem, „ „ „
- 16) Marchensachen, 1581—1706, ein Band „
- 17) Zehnten, 1275—1709, dabei Marchensa-
chen 1457—91, „ „ „
- 18) Lehensachen, 1491—1650, mit Öffnun-
gen, 1487—1714, „ „ „
- 21) Eide, Ordnungen und Mandate, 1464—
1696, „ „ „
- 22) Salzsachen, 1666—83, mit Urkunden,
Vergabungen, Verträgen etc., „ „ „
- 24) Kirchen-, Schul- und Ehesachen, 837—
1707, drei Bände fol.
- 25) 27) 28) Zins-Urbaria, 1487—1709, ein Band „
Series Jurium possessionumque Mon.
S. Galli, 1443—1653, „ „ „
Eine Art historisch-juristischen
Handbuchs.
Urbarium über das Statthaltereiamt
zu Rorschach, bereinigt 1714, „ „ „
Zinsbuch der Statthalterei zu St. Gal-
len, 1714, „ „ „

- | | | |
|--|----------|------|
| Urbarium über das Statthalterei-Amt
zu St. Gallen, 1716, | ein Band | fol. |
| 30) Amts-Rechnungen, 1616—1711,
Verzeichniss aller Ausgaben im Kloster
St. Gallen, 1709—12, | " " | " " |
| 31) Protocolle der Intendanten etc., 1715—17, | " " | " " |
| 33) 37) „Catalogus Fratrum Conversorum Si.
Galli, Ex Necrologio et aliis tabulis
collectus industria et labore P. Chri-
stostomi Stipplin, Mon. Presb. Archi-
vistae et Sacristae S. Galli.“ Mit
zahlreichen Kupferstichen, Scenen
aus der Geschichte der Heiligen dar-
stellend etc. | " " | " " |

Unter neuen Nummern sind zu verzeichnen:

- | | | |
|--|-----|-----|
| 41) Acta tertiae Instantiae, Rothweil contra
Gengenbach (vor dem Abt von St.
Gallen als apostolischem Commissar,
1612—15), grösstentheils lateinisch, | " " | " " |
| 42) Hagen- und Roggwylisches Gerichtspro-
tocol, 1684—1711, | " " | " " |

Endlich dürfen noch erwähnt werden:

- 43) Die zu St. Gallen aufgenommenen Register über die
vorgefundenen Schriften, sechs Bände zählend.
Nur zu geringem Theil oder nur uneigentlich gehören
etwa folgende Bände hieher:
- 44) Acta Abt und Stadt St. Gallischer Streitigkeit (den
„Kreuzzug“ betreffend), de Annis 1697 und 1698.
- 45) Pundts-Geschäft des Herren Prälaten zu St. Gallen mit
Ihro Kais. Majestät, 1702.
- 46) Rorschacher Fridens-Negotiation, von Annis 1713 et 1714.
- 47) Schreiben, so während dem Fridens-Congress A^o 1718
eingekommen sind. 2 Bände.

Was oben (S. 46 u. 51) über den Werth der ungebundenen
Abtheilung gesagt wurde, trifft auch hier im Wesentlichen zu.
Die beiden Sectionen ergänzen sich und gewähren in der ein-

heitlichen Neuordnung, welche die Sammlung erfahren soll, manche willkommene Beiträge zur Staats- und Culturgeschichte der Schweiz.

Zürich, 19. Mai 1870.

Joh. Strickler.

A n m e r k u n g e n.

1) Da die ungefähre Kenntniss der Einrichtung eines zu benutzenden Archivs die Auffindung des gewünschten Materials bekanntlich sehr erleichtert, so gebe ich über den Plan des zürcherischen Staatsarchivs einige Andeutungen, bei denen aber nur die Zeit vor 1798 im Auge behalten wird.

I. Die Urkunden sind in keinem allgemeinen Verzeichniss eingetragen, sondern unter etwa vierzig Titel vertheilt. Für die politische Geschichte kommt zunächst die Section „Stadt und Landschaft“ in Betracht, die weit über 3000 Stücke zählt. Auch diese Abtheilung entbehrt noch einer rein chronologischen Uebersicht und zeigt in ihrer Gliederung manche z. Th. unbegreifliche Inconsequenzen; doch gewährt das von Gerold Meyer von Knonau (im Jahr 1847) erstellte Handregister die unentbehrlichste Anleitung. Die übrigen Sectionen enthalten meistens Klosterurkunden. Jede hat ihr eigenes Register, das in der Regel wieder in zahlreiche Titel zersplittert ist, unter welchen die Urkunden sehr oft ohne Ordnung, und nur mit Angabe des Jahres, bald in kurzem Regest, bald in weitläufigem Auszug, verzeichnet sind. In etwa 270 Bänden ist der weitaus grösste Theil der vorhandenen und eine beträchtliche Anzahl verlornen Urkunden copirt; von diesen Copialbänden reichen ungefähr zwanzig in das XIV. und XV. Jahrhundert zurück; mehr als 200 Bände stammen aber aus dem XVIII. Jahrhundert und tragen auch in der Qualität der Arbeit dessen Charakter. Die Pergamente, die noch in den „Acten“ liegen, sind nur mit diesen registriert, fehlen daher in den Urkunden-Registern; umgekehrt findet sich eine erhebliche Zahl von Missiven und andern Acten in den Urkunden-Schachteln.

II. Die Acten sind in drei Serien, von c. 1400 bis 1739, 1740–88, 1789–98 reichend, vertheilt und dem entsprechend in drei Registersectionen verzeichnet. Neben dem in „Bündeln“ und hölzernen „Trucken“ aufbewahrten Material, das bisher am meisten benutzt wurde, existirt aber noch eine

Abtheilung „gebundener Archivalien“, welche Gerold Meyer von Knonau hergestellt hat. Sie besteht aus den Abschieden, den Raths- und Missivenbüchern, Urbaren, handschriftlichen Geschichtswerken, Satzungsbüchern, Copialbänden (s. o.) etc. und dem sog. Antistitial-Archiv. Auch diese Sammlung hat der genannte Archivar durch ein zweckmässiges Register zugänglich gemacht; ebenso ist ihm ein sehr bequemes Titelverzeichniss über die nicht gebundenen Acten zu verdanken. Für die Ehegerichtsacten, das Obergerichtsarchiv, das Finanzarchiv und einzelne andere Sectionen sind keine Repertorien da.

Ich komme auf die Registratur der „Acten“ zurück. Dieselbe ist nach zwei sich ergänzenden Gesichtspunkten angelegt. Die eine Serie, das sog. Canzleiregister, verzeichnet die Schriften nach der Reihenfolge der „Trucken“, in einer gewissen logischen Ordnung der Titel, nach Bündeln und Nummern. Das Aeusserere dieser Arbeit gewährt einen vortheilhaften Eindruck; die Schrift ist sauber, die Haupttitel sind meist sorgfältig in verzierter Fraktur ausgeführt. In der Regel ist dem Titel jeder Nummer die Jahrzahl beigesetzt, die Ordnung erträglich genau. Wer eine Seite gelesen hat, gibt sich gerne der Meinung hin, alles überhaupt Vorhandene da vereinigt zu finden. Aber nicht selten verschwindet die Täuschung schon bei der Durchsicht des nächsten Titels; man muss bald bemerken, dass Vieles willkürlich und sinnlos getrennt wurde, was unbestreitbar zusammengehört. Noch mehr. Mustert man die Acten selbst, so wird man häufig Dinge entdecken, von welchen das Register nichts ahnen liess. Diesem Mangel an zweckmässiger Ordnung begegnet zum Theil das alphabetisch angelegte „blaue Register“, indem es unter jedem Titel alles in verschiedenen Bänden vertheilte Material zusammenfasst. Allein auch diese Aushülfe kann nicht genügen, da sie die im Canzlei-Register zerstreuten Einträge nur sammelt, nicht wirklich vervollständigt. Zudem sind Irrthümer in Jahrzahlen und Namen, sowie in der Fassung der Ueberschriften so häufig, dass nur die eigene Prüfung der Originalien zu sichern Ergebnissen führt, eine weitschichtige Arbeit, die sich aber gewöhnlich durch unverhoffte Entdeckungen lohnt.

Diese alterthümliche Ordnung geht nun einer allmäligen Revision entgegen, welche den Bedürfnissen der Forscher nach Möglichkeit Rechnung trägt.

2) Sobald thunlich, werden übrigens sämtliche Acten in Cartons versetzt.

3) Ueber diese Annalen theilt uns Herr Prof. G. v. Wyss nach Einsichtnahme Folgendes mit:

Bemerkungen zu den St. Gallischen Annalen im Staatsarchive,
„Gebundene Archivalien.“ Gest. X. nr. 42. (4^o)

„Die Annalen, welche von mehreren Händen des zehnten Jahrhunderts in

den quaternio eingetragen sind, enthalten Nichts, was nicht schon bekannt oder gedruckt wäre.

Ihr Inhalt besteht nämlich aus folgenden Stücken:

- Jahr 709—768. *Annales Alamannici*. Abgedruckt bey Pertz, Mon. Germ. SS. I. 22—30. Bemerkenswerth ist hier nur zu ann. 710. [Gotesfridus moritur] die Randglosse: „vel ut alii volunt VIII“ (709), was übrigens sachlich auch schon bekannt und in andern Handschriften der gleichen Annalen gegeben ist. Ferner zu ann. 751. die Lesart: *baldebertus episcopus benedicat* (statt *benedictus*).
- Jahr 771—789. *Annales Alamannici, Continuatio*. Ebendasselbst I. 40—44. Bemerkenswerth zu ann. 774 der Zusatz „*heribertus abba obiit et amico ordinatus*“, der sich bey Pertz im Abdrucke der *Ann. Alam.* nicht, wohl aber in den nebenstehenden *Ann. Guelferbytani* findet.
- Jahr 790—799. *Annalium Alamannicorum Continuatio Murbaensis*. Ebendas. I. 47—48.
- Jahr 802—858. *Annal. Alamann. Continuatio Augiensis*. Ebendasselbst I. 49—50.
- Jahr 860—876. *Annal. Alamann. Continuatio San-Gallensis prima*. Ebendas. I. 50—51.
- Jahr 877—881. *Annal. Alamann. Continuatio San-Gallensis secunda*. Ebendas. I. 51.
- Jahr 882—926. *Annal. Alamann. Continuatio San-Gallensis tertia*. Ebendas. I. 51—52.
- Einzig bemerkenswerth zu annus 903 die Lesart „*Perinker*“, statt „*Perinhart*“, wie bey Pertz steht.

Die vorliegende Handschrift selbst scheint übrigens bei Herausgabe der Annalen von Pertz bereits, in mittelbarer Weise, gedient zu haben, nach Dem zu schliessen, was sich dort über ein zürcherisches Manuscript angegeben findet. Als Hauptquelle für seine „*Annales alamannici*“ benutzt nämlich Pertz (SS. I. 20—21) den Abdruck eines „*Codex turicensis*“, der sich bey Ussermann, *Prodromus Germaniae sacrae* I. S. XCIII vorfindet. Ussermann sagt freilich, der von ihm (im Jahre 1790) benutzte Codex gehöre der „*Ecclesia major turicensis*“ d. h. dem Grossmünsterstifte Z. an; es war aber derselbe doch wohl kein anderer, als die hier vorliegende Handschrift. Denn nicht nur stimmt der Text bei Ussermann ganz mit demjenigen dieser Handschrift überein, sondern es passt auch das Wenige, was Ussermann sonst über seine Handschrift aussagt, genau auf die vorliegende.

Nach Ussermann zeigte die Zürcher-Handschrift vier verschiedene Hände, deren erste vom Anfange des Manuscripts bis zum Eintrag vom Jahr

799, die zweite bis zum Jahre 876, die dritte bis zum Jahre 881, die vierte bis 926 reichte, und diess ist (einzelne, unbedeutende Einschiebsel der spätesten Hand auch zwischen 802 und 876 abgerechnet) gerade im vorliegenden Manuscripte der Fall.

Ganz entschieden ist besonders das Beginnen einer neuen Hand (auch einer neuen Schreibweise: Carolus.—statt, wie früher: Karolus) beym Jahr 882 sichtbar.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass wir hier Ussermann's Codex vor uns haben und dass Ussermann's Angabe (bloss im Titel seines Abdruckes), es gehöre derselbe dem Grossmünsterstifte in Zürich an (statt dem Staatsarchive), auf einem blossen Versehen beruht, falls nicht das Manuscript erst nach 1790 von der Stiftsbibliothek ins Staatsarchiv übergegangen ist. (Ussermann's Aeusserung von Fortsetzungen des „Chronicon“ über 926 hinaus muss sich auf die andern von ihm behandelten Handschriften beziehen; er gibt übrigens selbst keine weitere Fortsetzung).

Pertz hat den von Ussermann benutzten Codex nicht gesehen oder benutzt, sondern lediglich Ussermann's Abdruck. Da er aber demselben den ersten Rang anweist und die Unterscheidung verschiedener Hände bei Ussermann wohl wesentlich zu der Abtheilung zwischen den verschiedenen „Continuationes“ bei Pertz geführt hat, so liegt hier das Original vor, dem diese Unterscheidungen ihren Ursprung verdanken.

4) Mit dieser Thatsache fallen die bisher geäusserten Zweifel betreffend die Autorschaft jenes Werkes für immer dahin. Andere Fragmente der Tschudischen Urschrift dürften sich, dem Vernehmen nach, wohl noch auffinden lassen.

5) Bei diesem Anlass erachten wir es für geboten, einen Seitenblick auf die sog. Tschudische Sammlung im Staatsarchiv Zürich zu werfen, da über den Werth, den Umfang und die Autorschaft derselben vielfach irrige Ansichten verbreitet sind; wir thun dies mit Bezugnahme auf die Arbeit von Vogel (Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber (1856) p. 305–6), indem auch er sich darüber nicht bestimmt genug äussert.

Als erste Abtheilung bezeichnen wir 18 Bände, welche in einer Serie die Originalien von Abschieden aus den Jahren 1471 bis 1690 (von c. 1570 an freilich zweifelhaft), in einer andern die Abschriften der gleichen Stücke enthalten. Jene ist schon öfter benutzt, von Hottinger zumeist unter dem Titel „Abschied-Supplemente“ citirt; auch Segesser hat für die Bände II und III, 2 der Amtl. Abschiede-Sammlung Einzelnes hier geschöpft. Von Tschudi's Hand finden sich nur wenige Zeilen vor. Der mit dem Stoffe Vertraute erkennt sofort, dass diese Abschiede die für Glarus ausgefertigten Exemplare sind, woher es rührt, dass sie im Glarner Archive fehlen, und die specielle Vergleichung mit andern Sammlungen bestätigt dieses Urtheil. Manches ist leider nur in Fragmenten vorhanden und schlecht conservirt.

Woher jene, ziemlich neuen Abschriften stammen, vermag ich nicht anzugeben.

Die zweite Abtheilung umfasst in dreizehn Bänden die „Historischen Documente“, ebenfalls von 1471 bis 1690 reichend, bis c. 1570 augenscheinlich die Originalien, resp. gleichzeitige und amtliche Copieen enthaltend. Für die Geschichte der Reformation hat Hottinger Manches diesen Acten enthoben; sonst aber scheinen dieselben noch wenig beachtet zu sein.

Darum füge ich einige speciellere Andeutungen bei. Die sieben ersten Bände beschlagen die Jahre 1471 bis 1519. Der weitaus grösste Theil des hier aufgespeicherten Materials besteht aus Missiven, Abschiedsbeilagen und dergleichen Acten, welche Tschudi, wie aus beigetzten Daten, Notizen und Correcturen von seiner Hand hervorgeht, für seine Chronik benutzen oder in extenso dem Texte einverleiben wollte. Daneben finden sich wirklich gearbeitete Abschnitte, bald nur einige Zeilen, bald ganze Blätter füllend. So Bd. I, f. 5 „Der heiss Summer vnd guet win“, eine Seite lang; f. 7 zwei Missiven von Bern an Herzog Karl von Burgund, d. d. 28. Dec. 1473, 2. Jan. 1474; f. 14 „Ein vngestümer wind;“ f. 16 „Der Eidgnossen vereinungsbrief so si künig Ludwig dem einliften von Frankrieh gabend, sin Leben lang;“ f. 27 „Absagbrief dero von Bern dem Grafen von Remund;“ f. 32—33 „Ein lied von dem Stryt ze Granson“, 30 Strophen; „Ein ander lied von dem Stryt ze Granson“, 21 Strophen; f. 40 „Der Herzog stürmpt die Statt Murten vnd verlor vil volks; was der von Bubenbergh handelt;“ f. 41—42 Anzug der Eidgenossen; f. 42—43 „Die Schlacht ze Murten;“ f. 44—46 ein „Murtenlied“ von einer andern Hand, die aber häufig wiederkehrt (die eines Gehülffen?), mit Melodie. Auf f. 63 wird in einem Abschnitt die Ermordung des Herzogs Galeaz Maria Sfortia gemeldet, mit folgendem Beisatz: „Was die vrsach des todtschlags gewesen, hat der (im Text) genannt Hieronymus von Olgiate, als er gefangen vnd grusamlich gemartert ward, selbs in der gfenknus ze Latin beschriben, ee er getödt wurd. Vide Corium. Des Herzogen Tyranny beschrybt Corius. Vide Corium.“ Hierauf die „Nanse Schlacht“, nur sieben Zeilen, mit einem Zusatz von der eben erwähnten zweiten Hand und der Bemerkung „ex libro Egidii alio.“ Einige Blätter überspringend, heben wir in diesem Bande nur noch f. 89 hervor, wo Tschudi eine längere Stelle „Ex Bernardino Corio Mediolanensi Historico Ducis“ italienisch abschreibt, den Bellenzer Feldzug v. J. 1478 betreffend.

In Band II findet sich nur Weniges von Tschudi's Hand; zu nennen sind f. 148—49 „Her Hans Waldmans Handlung;“ f. 154 „Statt Sant Gallen, Lands Appenzell vnd der Gotzhuslütten zu St. Gallen sonderbare püntnus;“ f. 163 „Richtung vf den S. Gallerkrieg zwüschen Abt Uolrich vnd der Statt“ . . . Band III enthält zwei unerhebliche Abschnitte und eine Copie des Bündnisses zwischen dem Gotteshausbund und den sieben Orten (Dec. 1498). Auch

in den übrigen Bänden stösst man nur auf sehr zerstreute Spuren von Tschudi's Schriftstellerei; doch reichen dieselben in Copieen von Bundesbriefen etc. bis in das Jahr 1567 herab. Tomi IV und V enthalten zwei Fragmente einer in Zürich (von Heinrich Bullinger?) verfassten Chronik, die in 135 Blättern die Geschichte des Schwabenkrieges und der Jahre 1500—1501 sehr ausführlich darstellt. Das erste Stück zeigt einzelne Correcturen und Datumsangaben von Tschudi's Hand. Augenscheinlich bildete die Handschrift einen vollständigen, abgeschlossenen Band, den nur der Benutzer für seine Zwecke zertheilte. Im Uebrigen ist die Sammlung reich an merkwürdigen Originalien, Pergamenten, seltenen Drucken und brauchbaren Copien historisch erheblicher Acten.

Nach vielfachen Indicien sind die ältesten Abschiede und die Acten des Zürcher Archivs aus den Tschudischen Schätzen ergänzt worden; ob aber die so zerstreuten Blätter aus der oben beschriebenen und gekauften Sammlung oder aus dem Stift St. Gallen stammen, lässt sich bei dem Mangel an bezüglichen Daten nicht ausmitteln. Um einem spätern Herausgeber von Tschudi's historischen Schriften seine Aufgabe zu erleichtern, sollen nun die Zeugnisse seiner Thätigkeit soweit möglich ausgeschieden und zweckmässig vereinigt werden.